



Unfallversicherungskasse  
des Basler Staatspersonals

# Versicherungsbestimmungen

## Inhaltsverzeichnis

---

Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit ab Seite 3

Statuten der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals  
(UVK-Statuten) ab Seite 5

Richtlinien der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals  
(UVK-Richtlinien) ab Seite 10

# Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit

Vom 29. April 1992 (Stand 1. Januar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

## I. ZWECK

**§ 1** Der Kanton Basel-Stadt gewährt seinen Mitarbeitenden Schutz bei Unfall und Krankheit in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes.

## II. TAGGELD

**§ 2** Die Taggeldzahlungen im Bereich der Unfallversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

2 Der Kanton kann zugunsten der Mitarbeitenden eine zusätzliche Unfalltaggeldversicherung abschliessen, welche den über das UVG-Maximum hinausgehenden Lohn versichert.

3 Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit wird zugunsten der Mitarbeitenden eine Taggeldversicherung abgeschlossen, welche ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich der Wartefrist ausrichtet.

## III. VERSICHERUNGEN

### 1. Grundversicherung

**§ 3** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.

2 Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton.

3 Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Arbeitnehmenden und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons.

**§ 4** Die Krankenversicherung ist Sache der Mitarbeitenden.

2 Der Kanton kann im Bereich der Krankenzusatzversicherung zugunsten der Mitarbeitenden Kollektivversicherungen abschliessen.

### 2. Die Ergänzungs- und Zusatzversicherungen der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK)

**§ 5** Als Ergänzung der Grundversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 unterhält der Kanton Basel-Stadt eine von den Mitarbeitenden getragene Unfallversicherungskasse in Form einer öffentlichen-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

**§ 6** Bei der UVK haben sich sämtliche Mitarbeitenden, welche gemäss den Bestimmungen des UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, obligatorisch für Ergänzungsleistungen bei Spitalaufenthalt (2. Klasse) bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

2 Die UVK kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeitenden an die UVK abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse Basel-Stadt sind.

**§ 7** Die UVK kann weitere, selbsttragende Zusatzversicherungen für Leistungen bei Unfall und Krankheit anbieten.

2 Diese Zusatzversicherungen können auch von pensionierten Mitarbeitenden freiwillig weitergeführt werden.

**§ 8** Die Organe der UVK sind verpflichtet, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben.

2 Für die Verbindlichkeiten der UVK haftet ihr Vermögen. Der Kanton haftet subsidiär in dem Sinne, dass seine Haftbarkeit nur im Falle der Liquidation der UVK geltend gemacht werden kann. Eine persönliche Haftbarkeit der Versicherten ist ausgeschlossen.

**§ 9** Die Organe der UVK sind:  
a) die Delegiertenversammlung  
b) die Kassenkommission  
c) die Verwaltung  
d) die Kontrollstelle

**§ 10** Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Unfallversicherungskasse.

2 Die Delegierten werden von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt, wobei auch in der Arbeitsgemeinschaft nicht vertrete-

ne Organisationen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung, mindestens aber auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten haben. Nicht organisierte Mitglieder sind ebenfalls als Delegierte wählbar.

**§ 11** aufgehoben

**§ 12** aufgehoben

**§ 13** Die Aufsicht über die UVK obliegt dem Kanton Basel-Stadt und die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt.

2 Aus wichtigen Gründen können sowohl die Finanzkontrolle als Revisionsstelle als auch die Organe der UVK das Mandat zur jährlichen Rechnungsprüfung kündigen.

**§ 14** Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Sie enthalten insbesondere die Bestimmungen über die einzelnen Versicherungszweige und regeln die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der Organe.

**§ 15** Die Unfallversicherungskasse sieht ein internes Beschwerdeverfahren vor.

2 Gegen das interne Beschwerdeverfahren abschliessende Entscheide der Unfallversicherungskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben.

**§ 16** aufgehoben

## **IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **1. Aufhebung des bisherigen Rechts**

**§ 17** Das Gesetz betreffend die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 28. April 1938 wird aufgehoben.

### **2. Änderung des bisherigen Rechts**

**§ 18** Änderung anderer Gesetze:  
a) Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984  
b) Schulgesetz vom 4. April 1929  
c) Universitätsgesetz vom 14. Januar 1937

### **3. Rechtskraft und Wirksamkeit**

**§ 19** Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gehen die Aktiven und Passiven der Unfall- und Fürsorgekasse des Basler Staatspersonals auf die Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals über.

2 Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach altem Recht gewährt.

**§ 20** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft vom Regierungsrat in Wirksamkeit gesetzt.

# Statuten der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK-Statuten)

---

Die Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (genannt UVK) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit – nachfolgend Gesetz genannt – bietet die UVK den Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt Zusatzversicherungen bei Unfall und Krankheit an und ermöglicht die Weiterführung bestehender Versicherungen im direkten Anschluss an deren Pensionierung.

Die UVK kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeitenden an die UVK abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse Basel-Stadt sind.

Die Delegiertenversammlung der UVK beschliesst, gestützt auf die §§ 5 und 14 des Gesetzes vom 1. Januar 2017, Folgendes:

## A. Mitgliedschaft

### I. Allgemeines

**§ 1** Mitglieder der Kasse sind Mitarbeitende beim Kanton Basel-Stadt oder bei den angeschlossenen Institutionen, deren wöchentliche Arbeitszeit regelmässig das gemäss UVG für die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle festgesetzte Mindestmass erreicht, sowie die pensionierten Mitarbeitenden, welche die Versicherung gemäss § 8 weiterführen.

2 Über das Bestehen der Mitgliedschaft bei besonderen Arbeitsverhältnissen entscheidet die Kassenkommission.

3 Die UVK kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeitenden an die UVK abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse Basel-Stadt sind.

4 Für Anschlussverträge mit angeschlossenen Institutionen sowie für deren versicherte Personen gelten die Bestimmungen des UVK-Gesetzes, der Statuten und der Richtlinien.

5 Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes vorsieht, besteht für angeschlossene Institutionen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Jahresende.

6 Auch für Teile der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt, bezüglich welcher eine rechtliche Verselbstständigung geplant oder bereits erfolgt ist, gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende.

7 Eine Kündigung ist nur für das gesamte Versicherungskollektiv der Institution möglich, worin die pensionierten Versicherten eingeschlossen sind.

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist nur möglich, wenn sie von der Mehrheit der Mitarbeitenden getragen wird. Dieses Erfordernis gilt auch als erfüllt, wenn die Einwilligung einer offiziellen Arbeitnehmervertretung oder eines paritätisch zusammengesetzten Organs (inkl. Gewerkschaftsvertreter) vorliegt.

Bei einem kollektiven oder einem individuellen Austritt bestehen keine Ansprüche auf finanzielle Mitgaben wie technische Rückstellungen, gebundene Reserven, freie Reserven oder Wertschwankungsreserven.

Bestehen seitens Arbeitgeber altrechtliche Versicherungsverpflichtungen für Unfälle, welche sich vor 1984 ereignet haben, so sind diese auch nach erfolgter Kündigung durch den Arbeitgeber zu übernehmen.

8 Bei angeschlossenen Institutionen ist eine Weiterführung der Unfallzusatzversicherungen gemäss § 4 und § 7 ohne Krankenzusatzversicherungen gemäss § 9 möglich, wogegen die Weiterführung der Krankenzusatzversicherungen gemäss § 9 ohne Unfallzusatzversicherungen gemäss § 4 und § 7 nicht möglich ist.

**§ 2** Die Mitarbeitenden können bei unbezahlttem Urlaub sowie bei anderen vereinbarten längerfristigen Arbeitsunterbrüchen die Mitgliedschaft bei der UVK für die gleiche Dauer weiterführen, wie sie die Versicherung bei der SUVA durch besondere Abrede verlängern.

**§ 3** Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, mit dem Tod der versicherten Person sowie bei pensionierten Versicherten mit deren Wegzug ins Ausland ausserhalb der Grenzregion Basel.

2 Mitarbeitende, die freiwillige Versicherungen abgeschlossen haben, können diese mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Monatsende kündigen.

3 Über den Ausschluss wegen versuchter oder vollendeter missbräuchlicher Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen oder wegen Nichtbezahlens der Prämie entscheidet die Kassenkommission.

## II. Obligatorische Mitgliedschaft

**§ 4** Zusätzlich zur Grundversicherung gemäss § 3 des Gesetzes sind die Mitarbeitenden gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, die sie im Dienst des Arbeitgebers erleiden, sowie gegen Nichtberufsunfälle für Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Halbprivat-Abteilung (2. Spitalklasse) obligatorisch versichert. Die Leistungen richten sich nach den §§ 11–13 dieser Statuten und den Richtlinien der Kassenkommission.

**§ 5** Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung gelten auch für Teilzeitbeschäftigte, Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

**§ 6** Die Mitgliedschaft der obligatorisch versicherten Mitarbeitenden beginnt mit dem gleichen Zeitpunkt wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung bei der SUVA.

## III. Freiwillige Mitgliedschaft

**§ 7** Die Mitarbeitenden können spätestens bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr eine Versicherung für unfallbedingte Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Privat-Abteilung (1. Spitalklasse) abschliessen, sofern sie für mehr als 6 Monate angestellt sind.

2 Vom Beitritt in die Versicherung für die Privat-Abteilung ausgenommen sind Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre.

**§ 8** Pensionierte Mitarbeitende, die im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss UVG obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert waren, können Spitalkosten infolge Nichtberufsunfall (Spitalbehandlungen, Unterkunft und Verpflegung in der Halbprivat-Abteilung) bei der UVK als Zusatzversicherung zu den gemäss KVG vorgeschriebenen Mindestleistungen bei Krankheit versichern.

2 Pensionierte Mitarbeitende, die im Zeitpunkt der Pensionierung bei der UVK gegen Nichtberufsunfall versichert sind, können die Versicherung gemäss § 7 (komplementäre Nichtberufsunfallversicherung für Privat-Abteilung) weiterführen.

3 Soweit die Versicherten für Spitalaufenthalt infolge Nichtberufsunfall bei anderen Unfall- oder Krankenversicherungen (Sozial- oder Privatversicherer) einen Anspruch auf Leistungen haben, werden diese von den Leistungen der UVK gemäss Abs. 2 abgezogen.

4 Die Kosten ambulanter Unfallbehandlung können nicht versichert werden.

5 Mit der Kündigung der Nichtberufsunfallversicherung durch Pensionierte enden auch allenfalls bestehende Versicherungen gemäss § 8 Abs.2 (komplementäre Nichtberufsunfallversicherung für Privat-Abteilung).

**§ 9** Spätestens bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr können Mitarbeitende, die für mehr als 6 Monate angestellt sind, in Ergänzung zur obligatorischen Unfallzusatzversicherung eine Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit freiwillig abschliessen. Die Leistungen richten sich nach den §§ 17–25 dieser Statuten und den Richtlinien der Kassenkommission.

2 Vom Beitritt in die Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit ausgenommen sind Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre.

3 Im Bezug auf den Umfang der Versicherungsleistungen kann die UVK Leiden, die bei Versicherungsbeginn bestehen, oder frühere Gesundheitsstörungen, die erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können, durch Vorbehalte von der Versicherungsdeckung ausnehmen. Der Versicherungsvorbehalt fällt spätestens nach fünf Jahren dahin. Bei erhöhtem Versicherungsrisiko kann die Versicherung abgelehnt werden.

**§ 10** Pensionierte Mitarbeitende, die im Zeitpunkt der Pensionierung bei der UVK gegen Nichtberufsunfall versichert sind, können die bestehende Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit weiterführen.

2 Mit der Kündigung der Nichtberufsunfallversicherung durch Pensionierte endet auch eine allenfalls bestehende Versicherung gemäss § 17 (Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit).

## B. Versicherungsleistungen

### I. Obligatorische Unfall-Grundzusatzversicherung gemäss § 4 (Spitalbehandlung 2. Klasse)

**§ 11** Der von der SUVA bei Spitalaufenthalt gemäss UVG vorgenommene Abzug vom Taggeld wird von der UVK übernommen und der für die Lohnfortzahlung zuständigen Verwaltung überwiesen.

**§ 12** Die Mitglieder haben solange Anspruch auf Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Halbprivat-Abteilung, wie die SUVA die Kosten für die Allgemein-Abteilung einer Heilanstalt übernimmt.

2 Die Versicherungsdeckung gilt weltweit, wobei die Kassenkommission für die Kostenübernahme bei Behandlungen ausserhalb der Schweiz Richtlinien erlässt.

**§ 13** aufgehoben

## II. Freiwillige Unfall-Ergänzungsversicherung (Spitalbehandlung 1. Klasse)

**§ 14** Mitglieder, die gemäss § 7 freiwillig in der Privat-Abteilung versichert sind, haben solange Anspruch auf Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Privat-Abteilung, wie die SUVA die Kosten für die Allgemein-Abteilung einer Heilanstalt übernimmt.

**§ 15** Pensionierte Mitarbeitende, die gemäss § 8 gegen Nichtberufsunfall versichert sind, haben solange Anspruch auf die von der Krankenkasse oder Krankenversicherung nicht gedeckten Leistungen, als von der weiteren Behandlung eine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist.

2 Die Leistungen bei Spitalbehandlungen werden für die Dauer von längstens 180 Tagen innerhalb von 5 Jahren gewährt. In Härtefällen kann die Kassenkommission weitergehende Leistungen bewilligen.

3 Mietkosten für Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles benötigt werden, werden bis zu dem von der Kassenkommission festgelegten Betrag vergütet.

4 Bei einem unfallbedingtem Zahnschaden werden die Kosten gemäss SUVA-Praxis übernommen.

**§ 16** Für pensionierte Mitarbeitende, welche die freiwillige Versicherung gemäss § 8, Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 7 (komplementäre Nichtberufsunfallversicherung für Privat-Abteilung) weiterführen, werden die Leistungen bei Spitalbehandlungen für die Dauer von längstens 180 Tagen innerhalb von fünf Jahren gewährt. In Härtefällen kann die Kassenkommission weitergehende Leistungen bewilligen.

## III. Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit, Variante ECO

**§ 17** Mitarbeitende, die auf freiwilliger Basis eine Zusatzversicherung für Leistung bei Krankheit abschliessen, haben Anspruch auf die nachfolgend aufgelisteten Leistungen. Die UVK kann Leiden, die bei Versicherungsbeginn bestehen, oder frühere Gesundheitsstörungen, die erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können, durch Vorbehalte von der Versicherungsdeckung ausnehmen. Der Versicherungsvorbehalt fällt spätestens nach fünf Jahren dahin. Bei erhöhtem Versicherungsrisiko kann die Versicherung abgelehnt werden.

**§ 18** Die Zusatzversicherung umfasst Beiträge an die von beratenden Ärzten bewilligte Kuraufenthalte im Krankheitsfall, Beiträge an die Kosten für Hilfsmittel, Zahnbehandlungen und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie Leistungen bei Geburt eines Kindes und im Todesfall gemäss diesen Statuten und den Richtlinien der Kassenkommission.

**§ 19** Nach fünfjähriger Mitgliedschaft werden jeweils innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren Beiträge an zwei von beratenden Ärzten bewilligte Bade- bzw. Erholungskuren gewährt.

2 Als Anstalten für Bade- und Erholungskuren

gelten solche, die unter ärztlicher Aufsicht stehen und über zweckentsprechende Einrichtungen verfügen.

3 Die Kassenkommission erlässt Richtlinien über die Voraussetzungen der Bewilligung, die Höhe der Beiträge, die Dauer der Beitragszahlungen sowie über die Gewährung von Beiträgen in begründeten Ausnahmefällen.

**§ 20** An die Kosten für Hilfsmittel werden Beiträge gewährt, sofern diese nicht anderweitig übernommen oder dort geltend gemacht werden können.

2 Die Kassenkommission erlässt Richtlinien über Art der Hilfsmittel sowie Höhe und Umfang der Beiträge.

**§ 21** An die Kosten für Zahnbehandlungen und Zahnprothesen, einschliesslich der Kosten für Kontrolluntersuchungen, werden Beiträge gewährt.

2 Die Kassenkommission erlässt Richtlinien über Höhe und Umfang der Beiträge.

**§ 22** Die UVK kann einen Beitrag an gesundheitsfördernde Massnahmen übernehmen.

2 Die Kassenkommission erlässt Richtlinien über Höhe und Umfang der Beiträge.

**§ 23** Nach mindestens acht Monaten Mitgliedschaft zahlt die UVK bei Geburt eines Kindes einer versicherten Person einmalig ein Geburtsgeld.

2 Die Kassenkommission erlässt Richtlinien über Höhe und Bedingungen für die Auszahlung des Geburtsgelds.

**§ 24** Nach fünfjähriger Mitgliedschaft wird bei Tod der Versicherten bzw. des Versicherten ein Monatslohn an die von der Kassenkommission in den Richtlinien als anspruchsberechtigt bezeichnete(n) Person(en) ausgerichtet. Ein zweiter Monatslohn wird ausgerichtet, wenn die Versicherte bzw. der Versicherte eine Ehe- oder Konkubinatspartnerin bzw. einen Ehe- oder Konkubinatspartner hinterlässt oder Kinder, für die noch Kinderzulagen bezogen werden und sofern diese Person(en) auch für den ersten Monatslohn bezugsberechtigt ist bzw. sind.

2 Als Berechnungsgrundlage gilt der im Anhang 1 zum Lohngesetz vom 18. Januar 1995 festgelegte Jahreslohn inklusive 13. Monatslohn, jedoch ohne Zulagen.

**§ 25** Die §§ 19–24 gelten sinngemäss auch für Mitarbeitende, welche die Versicherung gemäss § 10 (Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit) weiterführen.

2 Nach fünfjähriger Mitgliedschaft wird bei Tod der Versicherten bzw. des Versicherten ein Beitrag von CHF 1500.– an die von der Kassenkommission in den Richtlinien als anspruchsberechtigt bezeichnete(n) Person(en) ausgerichtet. Dieser Beitrag erhöht sich um weitere CHF 1500.–, wenn die Versicherte bzw. der Versicherte eine Ehe- oder Konkubinatspartnerin bzw. einen Ehe- oder Konkubinatspartner hinterlässt oder Kinder, für die noch Kinderzulagen bezogen werden und sofern diese Person(en) auch für den ersten Beitrag bezugsberechtigt ist bzw. sind.

## IV. Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

**§ 26** Die Bestimmungen des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes vom 6. Oktober 2000 (ATSG), des UVG und anderer Sozialversicherungsgesetze über Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen sind analog anwendbar.

2 Haftet für einen gemeldeten Krankheitsfall oder Unfall ein Dritter aus Gesetz, Vertrag oder Verschulden, ist die UVK nicht oder höchstens für den ungedeckten Teil leistungspflichtig.

3 Verzichtet ein Mitglied ohne Zustimmung der UVK ganz oder teilweise auf Leistungen gegenüber einem Dritten, entfällt die Leistungspflicht der UVK.

## V. Rückgriff

**§ 27** Gegenüber einem Dritten, der für den gemeldeten Krankheitsfall oder Unfall haftet, kann die Kasse Vorleistungen übernehmen, soweit sich das Mitglied in zumutbarem Rahmen erfolglos um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat. Das Mitglied tritt der UVK seinen Anspruch gegenüber dem Dritten im Umfang der erbrachten Leistungen ab.

## C. Finanzierung

### I. Prämienfestsetzung

**§ 28** Die UVK wird mit den Prämieinnahmen, den Zinserträgen und übrigen Einnahmen finanziert.

2 Die Delegiertenversammlung setzt jeweils mittels gesondertem Beschluss die Prämien für die einzelnen Versicherungszweige fest. Sie berücksichtigt dabei die Verpflichtung gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben. Vorbehalten bleiben Prämienfestsetzungen durch die Kassenkommission bei Verträgen mit angeschlossenen Institutionen.

**§ 29** Die Prämien werden bis zum Zeitpunkt der Pensionierung monatlich direkt vom Lohn abgezogen und sind der UVK zu überweisen.

2 Die Prämie für die pensionierten Mitarbeitenden wird durch die Verwaltung der Pensionskasse Basel-Stadt monatlich von der Rente abgezogen und der UVK überwiesen.

### II. Versicherter Verdienst

**§ 30** Als versicherter Verdienst gilt der im Anhang 1 zum Lohngesetz vom 18. Januar 1995 festgelegte Betrag inklusive 13. Monatslohn, jedoch ohne Zulagen.

## D. Organisation und Verwaltung der Kasse

### I. Organe

**§ 31** Die Organe der UVK sind:  
a) die Delegiertenversammlung  
b) die Kassenkommission  
c) die Verwaltung  
d) die Kontrollstelle

### II. Delegiertenversammlung

**§ 32** Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Mitgliedern der UVK.

2 Jede vorschriftsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

3 An der Delegiertenversammlung anwesende Mitglieder der Kassenkommission sind stimmberechtigt.

4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, abgesehen von den in diesen Statuten enthaltenen Ausnahmefällen, durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

**§ 33** Die Delegierten werden von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt, wobei auch in der Arbeitsgemeinschaft nicht vertretene Organisationen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung, mindestens aber auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten haben. Nichtorganisierte Mitglieder sind ebenfalls als Delegierte wählbar. Die in der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände organisierten Personalverbände stellen proportional zu deren Mitgliederzahl Delegierte. Dabei stellt jeder Personalverband mindestens 2 Delegierte.

2 Während der Amtsperiode ausgeschiedene Delegierte werden so rasch als möglich ersetzt.

3 Bei der Bestimmung der Delegierten ist das Verhältnis zwischen aktiven und pensionierten Mitgliedern zu beachten.

**§ 34** Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder der Kassenkommission
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Kassenkommission
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle sowie Déchargeerteilung an die Verwaltung
- d) Kenntnisnahme der von der Kassenkommission erlassenen Richtlinien
- e) Beschluss über Reservestellungen
- f) Beschluss über Revision der Statuten
- g) Festsetzung der Prämien in den einzelnen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Prämien für ausgegliederte Institutionen
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Wahl und Kündigung der Kontrollstelle
- j) Auswahl der Verwaltung der UVK

**§ 35** Die Delegiertenversammlung wird ordentlichweise einmal jährlich von der Kassenkommission einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung der UVK-Verwaltung schriftlich einzureichen.

2 Die Präsidentin oder der Präsident der Kassenkommission ist Vorsitzende oder Vorsitzender.

3 Die oder der Vorsitzende bezeichnet nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.

4 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden von der Kassenkommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten einberufen.

### III. Kassenkommission

**§ 36** Die Kassenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident, werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Der Amtsantritt erfolgt umgehend nach der Wahl.

**§ 37** Der Kassenkommission obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Kassenkommission
- b) Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte
- c) Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung zu Statutenrevisionen
- d) Entscheide von Rekursen gegen Verfügungen der Verwaltung
- e) Erlass von Richtlinien und Weisungen über die Durchführung der Versicherung
- f) Ausrichtung von Leistungen in begründeten Ausnahmefällen
- g) Genehmigung von Verträgen über den Anschluss anderer Institutionen gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes
- h) Genehmigung von Verträgen mit Heilanstalten und anderen Leistungserbringern
- i) Für spezifische Aufgaben kann die Kassenkommission einen Ausschuss einberufen
- j) Abschluss und Kündigung des Verwaltungsvertrags, und zwar gestützt auf den DV-Beschluss aus § 34

**§ 38** Die Kassenkommission wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

2 Der Beschluss wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

3 Beschlüsse der Kassenkommission können, soweit es nicht in zwingender Weise anders bestimmt ist, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, so-

fern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für eine gültige Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen zwei Drittel der Mitglieder der Kassenkommission einem Beschluss zustimmen. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### IV. Verwaltung

**§ 39** Die Verwaltung der UVK wird an Sympany übertragen.

**§ 40** Die Verwaltung führt die ihr durch Gesetz, Statuten sowie Richtlinien und Weisungen der Kassenkommission übertragenen Aufgaben durch, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

**§ 41** Die Verwaltung kann geeignete Ärztinnen und Ärzte beziehen, die sie bei der Ausrichtung von Leistungen im Einzelfall beraten.

### V. Kontrollstelle

**§ 42** Als Kontrollstelle amtiert die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt. Sie überprüft das Rechnungswesen.

### E. Rechtspflege

**§ 43** Gegen Entscheide der Verwaltung kann die Betroffene bzw. der Betroffene innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Kassenkommission Beschwerde einreichen.

2 Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung nachzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

**§ 44** Gegen Entscheide der Kassenkommission kann die Betroffene bzw. der Betroffene innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts ist endgültig.

### F. Schlussbestimmungen

**§ 45** Für die bei Inkrafttreten dieser Statuten laufenden Renten inklusive deren Anpassung an die Teuerung bleibt der Besitzstand gewahrt.

**§ 46** Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, die vor dem 1. Januar 2023 angestellt wurden, sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten, die sie im Dienst des Arbeitgebers erleiden und bei Nichtberufsunfällen für Behandlung, Verpflegung und Unterkunft ausschliesslich in der Allgemein-Abteilung (3. Spitalklasse) inklusive die von der SUVA bei Heilanstaltsaufenthalt in Abzug gebrachten Unterhaltskosten (Spitalabzug) versichert.

**§ 47** Die Statuten treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

# Richtlinien der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK-Richtlinien)

---

Die Kassenkommission der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals beschliesst, gestützt auf § 5 des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 1. Januar 2013, nachfolgend Gesetz genannt, sowie gestützt auf § 37 der Statuten der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals, nachfolgend Statuten genannt:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kasse sind Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit regelmässig mindestens 8 Stunden beträgt, was, von der 42-Stunden-Woche ausgehend, einem Beschäftigungsgrad von 19,05% entspricht, sowie Pensionierte, welche die Versicherung gemäss § 8 der Statuten weiterführen.

### § 2 Anmeldung

Die Anmeldung in die freiwillige Versicherung für Privat-Abteilung gemäss § 7 der Statuten sowie in die freiwillige Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit gemäss § 9 der Statuten hat jeweils vom Mitglied mit dem entsprechenden Anmeldeformular via dezentralem Personaldienst an die UVK zu erfolgen.

2 Eine Neuanschreibung oder ein Wiedereintritt in die freiwillige Versicherung für Privat-Abteilung bzw. in die freiwillige Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit ist nach der Pensionierung nicht mehr möglich.

3 UVK-Versicherte, die seit mindestens 10 Jahren im Staatsdienst tätig sind und weniger als 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung ihren Beschäftigungsgrad auf weniger als 8 Stunden pro Woche reduzieren, via Lohnabrechnung keinen Prämienabzug mehr für die UVK haben und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen, können die UVK-Mitgliedschaft analog den Pensionierten weiterführen.

### § 3 Kündigung der freiwilligen Versicherungen

Die Kündigung der freiwilligen Versicherungen hat jeweils schriftlich an die UVK zu erfolgen. Aktive Mitarbeitende haben gleichzeitig ihren dezentralen Personaldienst darüber zu informieren.

### § 4 Ausschluss aus einer freiwilligen Versicherung

Wird ein UVK-Mitglied aufgrund eines Entscheides der Kassenkommission aus einer freiwilligen Versicherung ausgeschlossen oder wird ihm die Mitgliedschaft wegen zu hohem Risiko verweigert, so wird dieser schriftliche und begründete Entscheid dem Mitglied eingeschrieben zugestellt.

### § 5 Unfallmeldung

Verunfallte Mitarbeitende oder deren Angehörige haben jeden Unfall, der eine Leistungspflicht der UVK begründet, ihrem dezentralen Personaldienst zu melden.

2 Verunfallte pensionierte Versicherte oder deren Angehörige haben jeden Unfall, der eine Leistungspflicht der UVK begründet, innert drei Tagen der UVK zu melden.

3 Bei unbegründeter verspäteter Meldung können die Leistungen gekürzt bzw. abgelehnt werden.

4 In jedem Fall werden Unfälleleistungen nur bei Unfällen erbracht, die sich nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der UVK bzw. bei der UVK ereignet haben.

### § 6 Entscheide

Entscheide der UVK werden der betroffenen Person oder Stelle eingeschrieben, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zugestellt.

### § 7 Mutationen über Delegierte und Kommissionsmitglieder

Mutationen über Delegierte und Mitglieder der Kassenkommission hat die AGSt (Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände) umgehend der UVK zu melden.

### § 8 Informationspflicht der UVK

Änderungen und Anpassungen der UVK-Statuten sowie der UVK-Richtlinien werden den Versicherten sowie den Dienststellen von der UVK im Personalmagazin «BS INTERN» mitgeteilt.

## B. Versicherungsleistungen

### I. Obligatorische Unfall-Grundzuzusatzversicherung der UVK (2. Spitalklasse)

#### § 9 Spitalbehandlungen

Die Leistungen für Spitalbehandlung in der Halbprivat-Abteilung richten sich nach den Halbprivat-Vereinbarungen zwischen den Spitälern und den Krankenkassen.

2 Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben Anspruch auf die ihnen zustehende Spitalklasse in einem Spital in der Nähe ihres Wohnortes in ihrem Lande oder in der Schweiz.

3 Erleiden Versicherte einen Unfall im Ausland, so werden die Kosten der notfallmässigen Spitalbehandlung übernommen. Dabei vergütet die UVK

höchstens den doppelten Betrag derjenigen Kosten, die bei der Behandlung in einem zur Abrechnung mit der SUVA berechtigten Spital in der Schweiz entstanden wären.

§ 10 aufgehoben

## **II. Freiwillige Unfall-Grundzusatzversicherung für Pensionierte (2. Spitalklasse)**

### **§ 11 Spitalbehandlung**

Die Mitglieder haben solange Anspruch auf Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Halbprivat-Abteilung einer Heilanstalt in der Schweiz, wie der Grundversicherer gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die Kosten für die Allgemein-Abteilung in derselben Heilanstalt übernimmt.

2 Die Leistungen für Spitalbehandlung in der Halbprivat-Abteilung richten sich nach den Halbprivat-Vereinbarungen zwischen den Spitälern und den Krankenkassen.

3 Pensionierte Versicherte mit Wohnsitz in der Grenzregion Basel haben Anspruch auf die ihnen zustehende Spitalklasse in einem Spital in der Nähe des Wohnortes in ihrem Lande oder in der Schweiz.

4 Erleiden pensionierte Versicherte einen Unfall im Ausland, so werden die Kosten der notfallmässigen Spitalbehandlung übernommen. Dabei vergütet die UVK höchstens den doppelten Betrag derjenigen Kosten, die bei der Behandlung in einem zur Abrechnung mit einer Krankenversicherung gemäss KVG berechtigten Spital in der Schweiz entstanden wären.

### **§ 12 Hilfsmittel, Zahnschäden und Transportkosten**

Mietkosten für unfallbedingte und ärztlich verordnete medizinische Hilfsmittel werden bis zum Höchstbetrag des Kaufpreises vergütet.

2 Bei unfallbedingtem Zahnschaden haben die Versicherten zu veranlassen, dass vor Beginn der zahnärztlichen definitiven Behandlung des Zahnschadens der UVK ein detaillierter Kostenvorschlag auf einem entsprechenden Zahnschadenformular gemeinsam mit allfälligen Röntgenbildern zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wird.

3 Kosten für einen notfallmässigen Unfalltransport vom Unfallort bis zum nächstmöglichen Behandlungsort werden von der UVK vergütet. Allfällige Rückreisekosten hingegen fallen nicht unter diese Leistungspflicht.

## **III. Freiwillige Unfall-Ergänzungsversicherung für Privat-Abteilung (1. Spitalklasse)**

### **§ 13 Spitalbehandlung**

Die UVK übernimmt die Kostendifferenz zwischen der Behandlung in der Halbprivat-Abteilung und der Behandlung in der Privat-Abteilung.

2 Bei offensichtlich übersetzter Rechnungsstellung kann die UVK ihre Zahlung von der Abtretung der Reduktionsforderung abhängig machen.

## **IV. Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit, Variante ECO**

### **§ 14 Bade- und Erholungskuren**

Die Zusatzversicherung erbringt Beiträge bis zu CHF 40.– pro Tag an ärztlich verordnete und von beratenden Ärzten bewilligte Bade- bzw. Erholungskuren wegen Krankheit in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt.

2 Die Beiträge werden an höchstens zwei Kuren innerhalb von fünf Jahren und während längstens 28 Tagen pro Kur gewährt.

3 Über die Bewilligung von Beiträgen an Kuren im Ausland entscheidet die Verwaltung nach Absprache mit den beratenden Ärzten.

4 Die ärztliche Verordnung ist bis spätestens 14 Tage vor Kurantritt der UVK zuhanden des Vertrauensarztes einzureichen. Mitarbeitende, die infolge eines Spitalaufenthaltes die obgenannte Frist versäumt haben, können die ärztliche Verordnung auch noch in einem späteren Zeitpunkt einreichen.

### **§ 15 Brillen und Kontaktlinsen**

An die Kosten für eine Brille (mit geschliffenen Korrekturgläsern), für Kontaktlinsen oder für Intraokularlinsen gewährt die UVK einen Beitrag von bis zu CHF 300.– innerhalb von drei Jahren.

### **§ 16 Schuheinlagen, Schuherhöhungen und Stützbinden**

An Schuheinlagen, Schuherhöhungen, Stützbinden und Kompressionsstrümpfe werden Beiträge von bis zu CHF 100.– innerhalb von 2 Jahren gewährt.

### **§ 17 Hörgeräte**

An die Kosten für Hörgeräte (Kauf, Unterhalt, Batterien) werden subsidiär zu anderen Kostenträgern Beiträge von CHF 300.– pro Kalenderjahr für Anschaffungs-, Reparatur-, Unterhaltskosten sowie für Verbrauchsmaterial (wie z. B. Batterien) gewährt.

### **§ 18 Zahnbehandlungen und Zahnprothesen**

An Zahnbehandlungen diplomierter Zahnärztinnen oder Zahnärzte in der Schweiz werden Beiträge in der Höhe von 80% der Rechnung, höchstens jedoch CHF 600.– pro Kalenderjahr, bei Zustellung einer ordnungsgemäss ausgestellten Originalrechnung vergütet.

2 An zahnärztliche Behandlungen im Ausland werden, ausser im Notfall, keine Leistungen gewährt. In Abweichung von dieser Regel kann die UVK an zahnärztliche Behandlung in der Grenzregion freiwillige Leistungen gewähren, sofern eine ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung, versehen mit Personalien der Versicherten bzw. des Versicherten sowie Angaben über Art und Dauer der Behandlung vorliegt. Die Umrechnung der Fremdwährung in Schweizer Franken erfolgt zum Tageskurs der Auszahlung.

### **§ 19 Gesundheitsfördernde Massnahmen**

An Massnahmen, die der Gesundheit des Versicherten präventiv dienen (z. B. gesundheitsfördernde Kurse und Fitnessabonnemente), kann die UVK einen maximalen Beitrag von CHF 350.– pro Kalenderjahr gewähren.

2 Die Verwaltung der UVK bezeichnet die anerkannten Massnahmen, die der Gesundheit der Versicherten präventiv dienen. Die Liste der anerkannten Massnahmen wird laufend angepasst oder ergänzt und kann bei der Verwaltung der UVK jederzeit eingesehen werden.

### **§ 20 Geburtsgeld**

Bei Geburt eines Kindes einer versicherten Person zahlt die UVK einmalig CHF 1000.– an die versicherte Person, bei Zustellung einer Kopie des Familienbuchs oder des Geburtsscheins. Das Geburtsgeld wird ausbezahlt, wenn der Geburtstermin frühestens acht Monate nach Beginn der Versicherungsdeckung ist.

2 Für jedes neugeborene Kind zahlt die UVK das Geburtsgeld nur einmal, auch wenn beide Elternteile bei der UVK versichert sind.

### **§ 21 Leistungen im Todesfall**

Beim Tod der Versicherten bzw. des Versicherten haben folgende Personen in dieser Reihenfolge Anspruch auf Leistung: die Ehe- oder Konkubinatspartnerin bzw. der Ehe- oder Konkubinatspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister der Versicherten bzw. des Versicherten. Die Auszahlung des Betrages ist einmalig und wird jeweils gemäss obiger Reihenfolge nur an eine Person bzw. Personengruppe vorgenommen.

2 In begründeten Einzelfällen kann die Kommission von obiger Reihenfolge abweichen oder die Auszahlung des Betrages an eine der verstorbenen Versicherten bzw. dem verstorbenen Versicherten nächstgestandene, in Abs. 1 nicht erwähnte Person beschliessen.

3 Den bezugsberechtigten Personen wird der ihnen zustehende Betrag nur ausbezahlt, wenn ein diesbezüglicher Antrag innerhalb eines Jahres ab Todestag der Versicherten bzw. des Versicherten der UVK-Verwaltung eingereicht wird. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

4 An die Ehe- oder Konkubinatspartnerin bzw. den Ehe- oder Konkubinatspartner sowie an die Kinder, für die noch Kinderzulagen bezogen werden, wird der Betrag ohne Antragstellung ausbezahlt, sofern die UVK-Verwaltung innerhalb von zwei Jahren Kenntnis vom Tode der Versicherten bzw. des Versicherten erhält. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

5 Falls der Versicherungsnehmer mit UVK keine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, so wird die Begünstigung beim Ableben des Versicherungsnehmers wie folgt geleistet:

Die Leistungen werden

1. den Ehegatten
2. bei Fehlen an die Kinder sowie Personen, für die der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist
3. bei Fehlen an die Eltern
4. bei Fehlen an die Geschwister
5. bei Fehlen an die übrigen Erben

ausgerichtet.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in den Ziffern 3–5 genannten Begünstigten abzuändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

### **§ 22 Überversicherung**

Den Versicherten darf aus den Leistungen nach diesen Richtlinien unter Berücksichtigung der Leistungen von Dritten kein Gewinn erwachsen. Bei einer Überversicherung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und stützen sich auf das Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit.